



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

MAI-JUNI 2025

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

- Aus unserer Mandatsarbeit - Anwaltsnotizen
- Neues Gebührenrecht für Rechtsanwälte
- Dürfen Anwaltskanzleien werben?
- Wussten Sie eigentlich ...? (Nordzypern)

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)

GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

- Auf dem Weg zum Religionsstaat?

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

- Verfassungsgericht: Rechtsprechungskonflikt als Verstoß gegen faires Verfahren

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

- OLG Düsseldorf zu „auffällig positiven Bewertungen“ für einen Anwalt

Rumpf Rechtsanwälte
Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: ½
34427 Kabataş – İstanbul/Türkei
Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35 – info@rumpf-consult.com

Redaktion: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.
Foto: privat

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUS UNSERER MANDATSARBEIT - ANWALTSNOTIZEN

Heute wollen wir einmal nicht über unsere Mandate sprechen, sondern über zwei Themen, die uns Anwälte und teilweise auch unsere Mandanten betreffen.

Neues Gebührenrecht für Rechtsanwälte u.a.

Seit dem 1.6.2025 gelten neue Regeln für die anwaltlichen Honorare und Kosten. Neue Regeln gelten insoweit auch für Betreuer und Vormünder.

Der Anspruch des Gesetzgebers ist, dadurch mehr Transparenz für die Rechtsuchenden zu schaffen und die Qualität der Rechtsberatung zu sichern. Dafür sollen die gestiegenen Kosten in den Anwaltskanzleien abgepuffert werden. Ob die Gründe wirklich tragen, wird der eine oder andere diskutieren wollen, zumal, wenn er den Aufwand nicht kennt, den allein schon die Berufsregeln dem Anwalt bescheren. Richtig ist, dass gesetzliche Gebühren dem „normalen“ Anwalt, also demjenigen Anwalt, der nicht im Rahmen großer Kanzleien den eigenen Wohlstand durch sogenannte „lukrative“ Mandate aufbessern kann, allenfalls ein Auskommen sichern, wenn er entsprechenden Fleiß und entsprechendes Engagement an den Tag legt. Anwälte haben selbstverständlich auch Möglichkeiten der Arbeitserleichterung, sparen dadurch Personal und anderen Aufwand ein. Andererseits werden solche Bemühungen auch von zahlreichen profitorientierten Anbietern ausgenutzt, meist mit dem kaum haltbaren Versprechen, „effizienter“ arbeiten und mehr Mandate generieren zu können. Anwaltsprogramme, die weitgehend qualifiziertes Personal zu ersetzen suchen, sind nicht billig. Wer keine Bücher mehr kauft, muss Datenbanken bezahlen. Am Ende kommt es, auch für die Qualität der Rechtsberatung, auf präsenten Wissen und Verständnis für kluge Strategien und Gespür für die Bedürfnisse der Mandanten an – also auf das eigene Hirn und die eigene Persönlichkeit – was wiederum in das Beuteschema des Coachingmarktes fällt, wo beliebig viel Geld ausgegeben werden kann, aber nichts umsonst ist.

Es ist, wie es ist, die Rechtspflege wird für den Mandanten teurer.

Für den Rechtsuchenden gelten einfache Zahlen, die im [Gesetz](#) und in den Tabellen ([Angabe der Berechnungsfaktoren](#) und [Staffelung von Gebühren nach Gegenstandswert](#)) stehen. Die muss niemand lesen, außer dem Anwalt, der den Mandanten über die Kostenfolgen seiner Arbeit aufzuklären hat.

Die Gebühren sind jetzt im Durchschnitt um etwa 6% erhöht worden. Dabei geht es um die sogenannten Wertgebühren, also die klassischen Geschäfts-, Verfahrens- und Einigungsgebühren. Fixgebühren wie etwa die der Erstberatung sind um durchschnittlich 9% erhöht worden.

Auch die Gerichtsgebühren sind erhöht worden.

Das betrifft sowohl außergerichtliche als auch gerichtliche Tätigkeiten. Besonders relevant für Mandanten: Auch Beratungs- und Vertretungsleistungen werden damit teurer.

Im Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess können Anwälte jetzt auch mehr berechnen. Hier bestand bislang tatsächlich das Problem, dass man allein über das Gesetz höheren Aufwand kaum vergütet bekam.

Die neuen Regeln gelten jedenfalls für neue Mandate ab dem 1.6.2025. Bei bereits laufenden Mandaten gelten sie für neu eintretende Tatbestände. Anders als häufig zu lesen und zu hören, knüpft das

Inkrafttreten der Änderung nicht an den Beginn des Mandats an, sondern an den Beginn der zu vergütenden Tätigkeit an. Gerade im Prozessmandat können das vielfältige Tätigkeiten sein: Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit, Gebühr für das Verfahren (entsteht mit Klageerhebung), Terminsgebühr (wird mit der ersten mündlichen Verhandlung fällig), Einigungsgebühr (wird mit Aufnahme der dann erfolgreichen Verhandlungen fällig, dasselbe dann in Berufung und Revision). Wenn eine Klage im Mai 2025 eingereicht worden ist, gilt die Verfahrensgebühr nach altem Recht. Ist die erste mündliche Verhandlung für Oktober 2025 anberaumt, darf der Anwalt dann die Terminsgebühr schon nach neuem Recht abrechnen (Quellen: [Anwaltsblatt](#) und unsere [Broschüre zu den Anwaltskosten in Deutschland](#)).

Grenzen der Anwaltswerbung

Auf „Anwaltsblatt online“ fiel uns eine [Zusammenfassung von Ass.jur. Anja Jönsson](#) eines Urteils des OLG Düsseldorf zu den Grenzen der Anwaltswerbung auf (dazu noch einmal unten).

Tatsächlich unterschätzen vor allem jüngere Kolleginnen und Kollegen die Gefahren, die sich aus beauftragten oder gefälschten Bewertungen ihrer Kanzlei im Internet ergeben. Selbstverständlich ist es anwaltsrechtlich unzulässig, Freunde und Bekannte dazu zu animieren, Bewertungen abzugeben, die nicht auf eigenen Erfahrungen mit der Tätigkeit des Kollegen beruhen. So sind wir kürzlich auf eine Seite eines jungen Kollegen bei [anwalt.de](#) gestoßen, die innerhalb von gerade mal zwei Monaten nach seiner Zulassung fast 20 Bewertungen aufwies, welche auf den überaus erfolgreichen Abschluss von Mandaten durch den „professionellen“ und „erfahrenen“ (!) Kollegen hinweisen, bei einer ziemlich bunten Mischung von Rechtsgebieten. In einem anderen Fall, der allerdings schon gut 20 Jahre her ist, war ein junger Kollege direkt nach seiner Vereidigung, damals noch zuhause bei seiner Mutter wohnend, durch die Moscheen gezogen und hatte dort Flugblätter in türkischer Sprache mit Werbung für seine überaus erfahrene Anwaltskanzlei mit mindestens 15 Tätigkeitsschwerpunkten verteilt und solche auch in hoher Auflage in Briefkästen (auch den einer unserer damaligen Mitarbeiterinnen) geworfen und war dafür von der Kammer verwarnt worden. Im Falle des OLG Düsseldorf scheint sich der beklagte Kollege heftig wie aussichtslos gewehrt zu haben.

Tatsächlich sehen wir, ohne uns konservativer Betrachtungsweise bezichtigen zu müssen, es nach wie vor als anwaltsrechtlich bedenklich an, wenn Ein-Mann-Kanzleien mit weit überdimensionierten Kanzleischilddern in Messing mit „Alfred E. Neumann & Partner“ werben, der Besucher einer solchen Kanzlei dann aber zwar von Papa finanzierte ansehnliche Räume, jedoch lediglich den jungen, soeben mit mäßigem Erfolg dem Referendarsstatus entstiegene jungen Mann mit Laptop und - immerhin - einer kleinen Bücherwand mit den Neuauflagen einschlägiger Kommentare einer großen Anzahl von Rechtsgebieten antrifft. Auch die inzwischen üblichen Selbstdarstellungen vieler Großkanzleien mit ihren Mandanten, in welchen in der Öffentlichkeit oder in Fachkreisen bekannten Mandanten benannt werden - deren Zustimmung hin oder her -, allein um die eigene Bedeutung zu erhöhen, wirken zumindest unbescheiden. Hier mag man es noch damit rechtfertigen, dass es sich immerhin um tragfähige und oft auch in den bekannten Handbüchern verarbeitete echte Referenzen handelt, die für die Auswahl einer Kanzlei durch ein Unternehmen durchaus von Bedeutung sein können. Eine andere beliebte Technik ist das Schalten von Stellenanzeigen, deren eigentlicher Zweck die Selbstdarstellung und nicht die Suche nach Mitarbeitern ist.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., dass die Türkische Republik Nordzypern (k)ein Staat ist? Die Klammer um das k bezeichnet das Problem. Staatsrechtlich ist Nordzypern ein Staat, weil es über eine unabhängige Regierung, ein Staatsgebiet und ein Staatsvolk verfügt. Völkerrechtlich ist aber dieser Staat nur durch die Türkei und Pakistan anerkannt, was schwerwiegende Konsequenzen hat. Nicht einmal so sehr für die Nordzyprioten, deren Amtssprache Türkisch ist, sondern vor allem für die, welche mit und in Nordzypern Geschäfte machen oder als Ausländer dort leben wollen.

Aus völkerrechtlicher Sicht – damit auch aus Sicht der EU – sind die Amtssprachen Zyperns Griechisch und Türkisch, aber anerkannt als Amtssprache im Rahmen der EU ist nur Griechisch, weil nur der südliche Teil als „Republik Zypern“ in die EU aufgenommen wurde. Der Grund liegt darin, dass der Plan der UN („[Annan-Plan](#)“), das Beitrittsbegehren der Republik Zypern zu nutzen, Süden und Norden wieder zu vereinen und damit endlich die Einheit des Völkerrechtssubjekts Zypern über die ganze Insel herzustellen, 2004 scheiterte. Verantwortlich für das Scheitern ist die EU. Denn die Schutzmächte Türkei und Griechenland sowie die türkische Minderheit stimmten zwar zu, die griechischen Zyprioten aber lehnten ab – und die Republik Zypern wurde trotzdem in die EU aufgenommen. Mit diesem Coup haben die Südzyprioten die Nordzyprioten geschickt abgehängt. Die EU hat das Spiel mitgemacht und die Nordzyprioten allein gelassen, die sich seit Jahrzehnten erfolgreich ihre innere und äußere Unabhängigkeit, gerade auch gegenüber der Türkei, bewahrt hatten. Mehr noch, die EU nahm einen völkerrechtlich und verfassungsrechtlich undefinierten Teil-Staat auf, als sei es der ganze Staat. Tatsächlich wirkt in beiden Landesteilen auch heute noch Englisch wie eine zweite Amtssprache, die Gesetze und Rechtsgrundsätze folgen weitgehend immer noch den Modellen des British Empire. Die Justiz, auch Nordzyperns, ist unabhängig, Rechtsanwälte und Richter haben teilweise in der Türkei, aber auch in England studiert.

Im Hinblick auf unsere eigene Anwaltspraxis zeigen sich ungewohnte Probleme. Abgesehen davon, dass wir es in Nordzypern mit einer Rechtsordnung zu tun haben, die über unsere bekannte Türkei-Kompetenz nicht vollständig erfasst werden kann, funktionieren auch ganz einfache Dinge, die unseren Alltag prägen, infolge der völkerrechtlichen Situation nicht. So können deutsche Gerichtsurteile oder Erbscheine in Nordzypern so wenig anerkannt werden wie umgekehrt. Wir müssen, wenn es um Forderungen gegen Nordzyprioten geht, raten, in Nordzypern zu klagen oder – etwa wenn eine nordzyprische Immobilie geerbt worden ist – dem Mandanten empfehlen, in Nordzypern eine Erbschaftserklärung abzugeben. Es gibt also keinen transnationalen Rechtsverkehr, keine Rechtshilfe, keine Amtshilfe. Wir können auch nicht, anders als in der Türkei oder in Deutschland, einfach online in das Handelsregister einsehen, um uns die wichtigsten Informationen über eine Handelsgesellschaftgesellschaft zu verschaffen. Das funktioniert nur mit Erlaubnis des betroffenen Unternehmens oder mit Anwaltsvollmacht zur Vorbereitung eines Prozesses.

Die EU hüllt sich in Schweigen. Öffentlich ist nichts darüber bekannt, ob konkret auf eine Lösung des weiter schwelenden Zypernkonflikts hingearbeitet wird oder ob man sich mit der Situation abgefunden und die Nordzyprioten einfach ihrer Abhängigkeit von der Türkei überlassen hat. Immerhin ist es seit gut 20 Jahren möglich, von vom südlichen Teil der Insel in den nördlichen Teil zu reisen (Lesen Sie auch: Rumpf, [Zur Rechtslage Zyperns](#)).

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)

Die türkische Justiz schlägt weiter im Auftrag des Präsidenten Erdoğan wild um sich. Ein weiterer ehemaliger Bürgermeister von Şişli, Hayri İnönü, der Enkel des großen Generals im Ersten Weltkrieg, Weggefährten Atatürks und Nachfolger Atatürks im Präsidentenamt İsmet İnönü, sieht sich mit einer absurden Anklage wegen Unterstützung einer kommunistischen terroristischen Vereinigung konfrontiert. Zahlreiche weitere Bürgermeister, natürlich ausschließlich der CHP zugehörig, und ihre Spitzenbeamten werden in Zehnergruppen abgeführt und eingesperrt. Derweil verkündet der Justizminister weiterhin, die unabhängige türkische Justiz tue nur ihre Arbeit.

Als demokratischer Rechtsstaat ist die Türkei am Ende, auch wenn das Verfassungsgericht mit einigen Entscheidungen noch sichtbar ist. Allerdings sind diese Entscheidungen das Papier nicht wert, auf dem sie stehen, wenn es dem Regime und seiner Strafjustiz nicht zupass kommt. Als Bremse einer frei drehenden Strafjustiz taugt es so wenig wie der Europäische Menschenrechtsgerichtshof.

Derweil macht derselbe Präsident einen obskuren Frieden mit dem „Kurdenführer“ Abdullah Öcalan. Die PKK, gefürchtete und durch zahlreiche Militärationen geschwächte kurdische Terrororganisation, hat ihre Waffen niedergelegt und die Kurdenpartei DEM hofft nun auf ihr Überleben im Parlament. Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, dass die Befriedung des türkischen Ostens und Südostens längst überfällig war. Die politischen Hintergründe aber sind noch nicht ganz klar und der Frieden dürfte ausschließlich dazu dienen, die DEM, Nachfolgerin mehrerer verbotener Kurdenparteien, aus der Opposition herauszulösen.

Bei den Devisenkursen hat sich seit unserem letzten Newsletter nicht viel bewegt. Der Euro steht bei 45,43 TL und der Dollar bei 39,36 TL (12.6.2025).

GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

AUF DEM WEG ZUM RELIGIONSSTAAT?

Mit [Gesetz Nr. 7549 v. 29.5.2025](#), das am 4.6.2025 im Amtsblatt bekannt gemacht wurde, unternimmt die Türkei einen weiteren Schritt hin zum Religionsstaat eigener Art. Dem Präsidium für Religionsangelegenheiten, das sich schon seit jeher fast ausschließlich um Angelegenheiten der sunnitischen Mehrheit kümmert, bekommt stärkere Kompetenzen bei der Kontrolle darüber, wer welche religiösen Inhalte wo veröffentlicht. Vor allem darf der Koran nur in dafür lizenzierten Verlagen gedruckt und von kontrollierten Buchhandlungen vertrieben werden. Auffallend ist die Arabisierung des Gesetzestextes, der für den Laien kaum noch zu verstehen ist.

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

VERFASSUNGSGERICHT: RECHTSPRECHUNGSKONFLIKT ALS VERSTOß GEGEN FAIRES VERFAHREN

Mit Urteil v. 13.3.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32902 v. 16.5.2025 hat das Verfassungsgericht im [Beschwerdeverfahren 2022/92131](#) zur Verbindlichkeit rechtskräftiger höchstinstanzlicher Urteile Stellung genommen.

Waldgrundstücke werden von Gesetzes wegen grundsätzlich dem Staat als Eigentümer zugerechnet, d.h., Wald ist dem Privateigentum nicht zugänglich. Dies hat zur unangenehmen Folge, dass der Staat häufig Grundstücke auf der Grundlage von Gutachtern des Forstministeriums erstatteten Gutachten „kalt“ enteignet, indem die Grundstücke schlicht auf den Staat umgeschrieben werden. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht bezahlt. Ausgenommen werden solche Grundstücke, die vor 1981 aus dem Forstkataster herausgenommen und anderen Nutzungen geöffnet wurden (Art. 2/B Forstgesetz).

Der 8. Zivilsenat hatte in einem Verfahren eines Waldbesitzers gegen die Bestimmung seines Grundbesitzes als „Waldgrundstück“ gegen den Waldbesitzer entschieden, obwohl über dieses Waldstück zuvor bereits der 17. Zivilsenat anders entschieden hatte.

Der Beschwerdeführer rügte einen Verstoß gegen sein Recht auf Vertrauensschutz. Er rügte, dass der 8. Zivilsenat entgegenstehende Entscheidungen des 17. Zivilsenats bezüglich der gleichen Grundstücke einfach übergangen und die Grundstücke anders qualifiziert hatte.

Das Verfassungsgericht gab der Beschwerde statt.

Auch wenn es prinzipiell in den jeweiligen Entscheidungen nicht um „dieselbe Sache“ ging, gelte jedoch die materielle Rechtskraftwirkung einer Sachverhaltsfeststellung auch für spätere Entscheidungen. Der 8. Zivilsenat hätte daher zumindest genau begründen müssen, warum er aufgrund desselben Sachverhalts zu einer anderen Entscheidung kommt.

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

OLG DÜSSELDORF ZU „AUFFÄLLIG POSITIVEN BEWERTUNGEN“ FÜR EINEN ANWALT

Das OLG Düsseldorf hat am [11.1.2024, Az. I-20 U 91/23](#) einen Rechtsanwalt „verurteilt, es bei Meidung eines für jeden für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Bewertungen von Verbrauchern zu Zwecken der Verkaufsförderung für Rechtsdienstleistungen in sozialen Medien zu werben, wenn diesen Bewertungen kein Kontakt des Bewertenden mit dem Leistungsangebot des Beklagten vorausgegangen ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:“. Das Urteil enthält entsprechende Grafiken, welche typische Bewertungen von Leistungen auf sozialen Medien enthalten, wie man sie auf Facebook, Google oder anwalt.de findet. Der Kläger, ebenfalls Rechtsanwalt, hatte die Bewertungen für „Fake“ gehalten und den Beklagten auf Unterlassung der Nutzung dieser Bewertungen verklagt. Das Landgericht meinte, allein schon die Zurverfügungstellung einer Bewertungsfunktion, welche solche „gefälschten“ Bewertungen möglich mache, stelle einen Verstoß gegen § 5b Abs. 3 UWG dar. Der Beklagte hätte zumindest darauf hinweisen müssen, dass er diese nicht prüfe.

Das Berufungsgericht ist dem weitgehend gefolgt, der Unlauterkeitstatbestand der §§ 8 I und III, 3 I und III UWG in Verbindung mit Nr. 23c des Anhangs zu § 3 III UWG seien erfüllt.